



# **DAS RECHT DER PFLEGEKINDSCHAFT**

Professor Dr. Ludwig Salgo  
Goethe Universität  
Frankfurt am Main  
Fachbereiche Erziehungs- und  
Rechtswissenschaft  
SKF Paderborn 25.02.2015  
[salgo@jur.uni-frankfurt.de](mailto:salgo@jur.uni-frankfurt.de)

# Wie viele Pflegekinder gibt es?

- Am Ende des Jahres 2012 lebten in Deutschland **64 851** Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien (0,4% aller Minderjährigen), die den Jugendämtern bekannt waren (*Vollzeitpflege*, § 33 SGB VIII)
- Während die Zahl der in *Heimerziehung* (§ 34 SGB VIII) untergebrachten Minderjährigen im Zeitraum zwischen 1995 und 2012 von 69.969 auf **66 711** sank, stieg in diesem Zeitraum die Anzahl der in Vollzeitpflege untergebrachten Minderjährigen (§ 33 SGB VIII) von 48.021 auf 64.851
- Zwischen 1991 und 2011 stieg die Anzahl der in Vollzeitpflege untergebrachten Kinder um 40% an

# Pflegekindschaft und Recht

- **Pflegekinder gibt es seit Menschengedenken** – und es wird sie in menschlichen Gesellschaften immer geben - dies ist keine gewagte Prognose
- Das Charakteristikum dieser Situation ist, dass ein **Kind für kürzere oder längere Zeit oder gar auf Dauer nicht im elterlichen Milieu seiner biologischen Eltern**, sondern **in einem anderen familiären setting heranwächst**
- **Recht und Lebenswirklichkeit fallen hier auseinander**, was zwangsläufig zu **Spannungen** führt
- Die **Juristen beschäftigen sich schon lange mit Pflegekindern**, ob man nun biblische Zeugnisse wie König Salomon oder Werke aus der Weltliteratur etwa von Shakespeare oder Bertold Brecht heranzieht
- Es finden sich Regeln zu Pflegekindern bereits in der altisländischen Gesetzessammlung „Graugans“ (1263), im 18. Jahrhundert etwa im „Preußischen Allgemeinen Landrecht“ (1794) und natürlich in den großen Zivilrechtskodifikationen wie z.B. im österreichischen ABGB (1811) – **nicht** jedoch im vom deutschen Reichstag 1896 verabschiedeten **BGB**; **dieses nimmt erst im Jahre 1980 überhaupt Kenntnis von der Existenz von Pflegekindern**



# Pflegekindschaft im Recht

„Ja, diese Gewalt gehört dem Vater sowenig durch ein ihm eigentümliches Naturrecht, sondern nur in seiner Eigenschaft als Vormund seiner Kinder, daß, wenn er die Fürsorge für sie aufgibt, er auch die Gewalt über sie verliert, die mit der Ernährung und Erziehung der Kinder Hand in Hand geht und untrennbar mit ihr verbunden ist, und dem Pflegevater eines ausgesetzten Kindes ebensosehr gehört, wie dem natürlichen eines anderen. Sowenig Gewalt über seine Nachkommenschaft gibt einem Manne der bloße Akt der Zeugung, wenn alle Sorge damit ein Ende hat, und dies der ganze Rechtstitel ist, den er auf den Namen und die Autorität besitzt“.

John Locke (1623 – 1704)

# Hauptproblem der Pflegekindschaft

„Lebensschicksal Pflegekindschaft“ (Salgo, 1987):

- Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit
- „die personale Substanz des Kindschaftsverhältnisses gegenüber den leiblichen Eltern zerfällt und entfaltet sich gegenüber den Pflegeeltern“ (D.Schwab 1982)
- das kindliche Zeitempfinden (Goldstein/Freud/Solnit 1974)
- idR gehen massive Gefährdungen Fremdplazierung voraus; dh PK sind eine hochbelastete Gruppe

**Ludwig Salgo**

**Pflegekindschaft  
und Staatsintervention**

**Verlag für wissenschaftliche Publikationen**

**Darmstadt 1987**

# Das Recht der Pflegekindschaft

- **Internationale Regelungen**
  - **Vereinte Nationen:**
    - Art. 19, 20 UN-Konvention über die Rechte des Kindes,
    - Resolution 41/85 vom 03.12.1986
  - **Europarat:**
    - Empfehlung des Ministerrats vom 20.03.1987 R[87]6,
    - EMRK und Rechtsprechung des EuGHMR
- **Nationale Rechtsentwicklung**
  - Grundgesetz und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
  - Familienrecht (BGB)
  - Verfahrensrecht (FamFG)
  - Sozialrecht (SGB VIII)

# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

## Artikel 19

### Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind **vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs** zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.



# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

## Artikel 20

- (1) Ein Kind, das **vorübergehend oder dauernd** aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat **Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates**.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte **Kontinuität** der Erziehung des Kindes **sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen**.

# Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK):

„das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens“

EGHMR:

- Inpflegegabe grundsätzlich eine vorübergehende Maßnahme
- Das anzustrebende Ziel der Zusammenführung ist stets mit dem Wohl des Kindes in Einklang zu bringen, wobei Letzteres je nach Art und Gewicht das Elterninteresse überwiegen kann. **Ein „Elternteil [darf] aufgrund von Art 8 EMRK [...] unter keinen Umständen Maßnahmen verlangen [...], die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen.“**
-

# Das Recht der Pflegekindschaft

- **Verfassungsrecht**

- Schutz des Kindes*

- Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG)
    - Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)
    - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG)

- Schutz des Elternrechts* (Art. 6 Abs. 2 GG)

- Staatliches Wächteramt* (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)

- Schutz der Pflegeeltern* (Art. 6 Abs. 1 GG)

- Eingriffsbefugnis des Staates* (Art. 6 Abs. 3 GG)

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* (Art. 20 GG)

- Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beschwerderechte*

# „Sowohl als auch“ – ein Spannungsverhältnis Art.6 Abs. 2 GG

---

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

# Kinderrechte im Grundgesetz

---

- Das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 GG),
- Das **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 Abs. 1 GG),
- Die **Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG)

gehören bekanntlich zu den Grundpfeilern unserer Verfassung schlechthin. Die Geltung dieser fundamentalen Verfassungsaussagen für Minderjährige stellt niemand in Frage

# Das Recht der Pflegekindschaft

- **Familienrecht (BGB) – keine systematische Regelung**
  - Zivilrechtlicher Kinderschutz
  - Verbleibensanordnung
  - Handlungskompetenz der Pflegeeltern
  - Regelung des Umgangs
  - Adoption

# Pflegekinder – materielles Recht

## a. Verfahren in Kindschaftssachen

- § 1630 Abs. 3 BGB (Übertragung auf PE)

- § 1632 Abs. 4 BGB

(Verbleibensanordnung)

- §§ 1684, 1685 BGB (Umgang)

- §§ 1666, 1666a BGB (KW-Gefährdung)

- § 1688 BGB (Alltagssorge der PE)

- § 1696 BGB (Abänderung)

b. Verfahren in Abstammungs- und

c. Adoptionssachen

d. Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft

# Pflegekinder im familiengerichtlichen Verfahren

- § 151 FamFG (Kindschaftssachen)
- § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot)
- §§ 156, 157 FamFG (Einvernehmen/Erörterung der Kindeswohlgefährdung)
- § 158 FamFG (Verfahrensbeistand)
- § 159 FamFG (Kindesanhörung)
- § 160 FamFG (Anhörung d. Eltern)
- § 161 FamFG (Mitwirkung der Pflegeperson)
- § 162 FamFG (Mitwirkung Jugendamt)
- § 163 FamFG (Begutachtung)
- § 166 FamFG (Abänderung v. Entscheidungen)
- § 26 FamFG (Ermittlung von Amts wegen)



# Die wichtigsten Erkenntnisquellen des FamG

- Kindesanhörung (§ 159 FamFG)
- Elternanhörung (§ 160 FamFG)
- Evtl. Anhörung der Pflegeperson (§ 161 FamFG)
- Anhörung des Jugendamtes (§ 162 FamFG)
- Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG)
- Evtl. Begutachtung (§ 163 FamFG)
- Grundsatz der Ermittlung von Amts wegen

# Verfahrensrechtliche Stellung der Pflegeeltern

- nicht systematisch geregelt; umstritten
- teilweise vom richterlichen Ermessen abhängig
- Nach h.M. kein Beschwerderecht in Sorgerechts- und Umgangsverfahren
- Anders der EGHMR: de facto family – aufgrund von Art. 8 EMRK – führt zu Verfahrensrechten

# Das Recht der Pflegekindschaft

## Sozialrecht (SGB VIII):

### *geplante/zeit- und zielgerichtete Intervention*

- Sozialrechtlicher Kinderschutz
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Gefährdungseinschätzung/Hilfeplanung/Diagnosen
- Beratung des Kindes, der Eltern und der Pflegeeltern
- Zielvorgaben: *zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt*
- *Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens*
- *Prüfung der Adoptionsoption*
- Pflegekinderaufsicht
- Unterstützung der Zusammenschlüsse von Pflegeeltern
- Infragestellung/Überprüfung der Amtsvormundschaft
- Zusammenwirken mit Familiengericht

# DJI-Projekt Pflegekinderhilfe 2005 – 2008

- Die **mittlere Dauer** der Pflegeverhältnisse lag zum Untersuchungszeitpunkt der Erhebung bei **fünf Jahren und vier Monaten**
- Die untersuchten Pflegeverhältnisse waren überwiegend auf Dauer angelegt. **Nur 11% der Pflegeverhältnisse waren zeitlich befristet.** Dementsprechend niedrig ist die **Zahl der geplanten Rückführungen (6,5%)**
- **37% der Pflegekinder** lebten bereits in der **zweiten Fremdplatzierung**
- **Sorgerechtsentzüge** vorausgegangen: **34 %** (alte Bundesländer), **48%** (neue Bundesländer)
- **Umgangskontakte in 81%** der Fälle waren Kontakte mit der Herkunftsfamilie **geplant**; tatsächlich hatten **58%** der Pflegekinder Kontakte zur Mutter, **46%** zum Vater
- Die **Häufigkeit behandlungsbedürftiger Verhaltensstörungen im Verhältnis zur Gesamtheit aller Kinder in Deutschland verdoppelt** erscheint

# Inpflegegabegründe

- In 70% der Unterbringungen in Familienpflege gingen Hilfen zur Erziehung wegen Unterversorgung und Deprivationsgeschichten voraus, an erster Stelle SPFH
- Hauptgründe für Inpflegegabe:
  - » Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern
  - » Unzureichende Förderung der Kinder
  - » Gefährdung des Kindeswohls
  - » Unversorgtheit der Kinder
  - » Belastung durch Problemlagen
  - » Belastung durch familiäre Konflikte

# Handbuch Pflegekinderhilfe

## Gefährdungsrisiken bei Rückführung

- „Da die meisten Pflegekinder vor der Fremdunterbringung Gefährdungseignissen (zum Beispiel Misshandlung oder Vernachlässigung) ausgesetzt waren, kann eine Rückführung in der nur dann erfolgen, wenn die Sicherheit des Kindes in der Herkunftsfamilie möglichst weitgehend sichergestellt ist. Ähnlich wie auch ansonsten bei der juristischen Feststellung der Kindeswohlgefährdung, ist die Schwelle noch akzeptabler Risiken bei kleinen Kindern oder aus anderen Gründen besonders verletzbaren Kindern aber aufgrund der Schwere des drohenden Schadens vergleichsweise niedrig anzusetzen“. (S. 637)
- „Eine Erhöhung der Anzahl an Rückführungen für sich genommen (kann) keinesfalls ein akzeptables (fach)politisches Ziel sein“, S. 631, 869
- Bei 30% - 40% der rückgeführten Pflegekinder werden erneute Fremdplazierungen notwendig

# Realistische Klärung der Rückkehroption

„Bei einer Inpflegegabe geht es in weniger Fällen um aktuelle Krisen- bzw. Notsituationen, sondern zumeist um länger andauernde Unterversorgungslagen und biographische Deprivationsgeschichten. Das wird auch deutlich aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes in Bezug auf begonnene Hilfen 2006: **In fast 70% der Unterbringung in Pflegefamilien und bei etwas mehr als der Hälfte der Verwandtenpflegen gingen der Inpflegegabe andere Hilfen voraus**“. (DJI Handbuch)

Diese Ausgangslage lässt es nicht als wahrscheinlich erscheinen, dass innerhalb eines aus einer kindlichen Zeitperspektive vertretbaren Zeitraumes es in der Mehrzahl der Fälle gelingen könnte, diese massiven Defizite auszugleichen.

# Pflegekinderforschung

- „Pflegekinder (haben) eine neunmal höhere Wahrscheinlichkeit, einmal einem Kinder- und Jugendpsychiater oder Psychologen vorgestellt zu werden, als Kinder in der Allgemeinbevölkerung“ (Schmid, 2007)
- Für 54% der vier- bis 18-jährigen Pflegekinder werden im CBCL-Elternfragebogen „Verhaltensauffälligkeiten in einem klinisch bedeutsamen Umfang geschildert“ (DJI, 2010)
- Hohe Instabilität von Rückführungen (**Diouani-Streek, 2014, 2015**)



# Psychische Belastungen, soziale Beeinträchtigungen von PK

- Zwei- bis dreifache Erhöhung des Anteils psychisch auffälliger Kinder
- Vierfach erhöhte Sonderschulquote
- Die Hälfte bis Mehrzahl aller Pflegekinder hatten vor ihrer Herausnahme aus der Herkunftsfamilie traumatische Erfahrungen machen müssen
- In klinischen Interviews berichten PK von einer Traumaexposition von 92% (Arnold,2010)
- PK sind eine „Hochrisikogruppe“ (Pérez ua, 2011)
- 80% der Herkunftsfamilien waren auf staatliche Transferleistungen angewiesen

Nachweise bei **DIOUANI-STREEK (2015)**

# Instabilität des Lebensmittelpunktes

- Befragungen über 16-jähriger PK: Hälfte von zwei und mehr, ein Viertel von drei und mehr, ca. 5% von fünf und mehr Trennungserfahrungen betroffen (DJI/DIJUF 2010)
- Rückführungsraten zw. 7,3% und 2,5%
- Kinder unter drei bzw. sechs verbleiben durchschnittlich 71 bzw. 70 Monate in familialer Ersatzerziehung
- 2011: nur für 1,3% der PK unter 6 mündet die Vollzeitpflege in Adoption(spflege)

Nachweise bei **DIOUANI-STREEK (2015)**

# Fokussierung auf soziale Lage der Herkunftsfamilie?!

- Verhältnisse oder/und Verhalten ändern?
- „milieunahe Unterbringung“ (Chantal HH)
- Internationale Forschungsbefunde: Vorrangige Fokussierung auf soziale Lage von Familien hinsichtlich der Prävention von Kindeswohlgefährdungen hat sich als unzureichend erwiesen (Diouani-Streek, 2014)
- „Ein ausschließlich auf den Familienerhalt gerichteter Blick verstellt...den Blick auf in misshandelnden Familien vorfindbare pathologische Familienstrukturen ...“ (Gelles, 1993; Nachweise; **Diouani-Streek**, 2014 )

**Joseph Goldstein  
Anna Freud  
Albert J. Solnit  
Jenseits des  
Kindeswohls**

Mit einem Beitrag von  
**Spiros Simitis**

**suhrkamp  
taschenbuch**

# Kindliches Zeitempfinden

“Kinder sind anders als Erwachsene in Bezug auf ihre Einstellung zur Zeit. Der normale Erwachsene misst den Ablauf der Zeit mittels Uhr und Kalender, während Kinder die Dauer eines Zeitraums je nach Dringlichkeit ihrer Triebwünsche beurteilen. Jeder Aufschub in der Erfüllung eines Triebwunsches erscheint ihnen darum endlos; dasselbe gilt für die Dauer der Trennung von einem Liebesobjekt. (...) Es (das Kleinkind) erkennt als Eltern diejenigen Personen an, die von Stunde zu Stunde und Tag für Tag seine wichtigsten Körperbedürfnisse befriedigen, seine Gefühle erwecken und beantworten und für sein physisches und psychisches Wachstum und Gedeihen Sorge tragen”.

GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT (1973)

„Die Zeit spricht.....“

„Die Zeit spricht einfacher als Worte. Die Botschaft, die sie bringt, ist laut und klar hörbar. Weil Zeit weniger manipulierbar ist als Sprache, kann sie weniger leicht verzerrt werden. Sie kann die Wahrheit hinausschreien, wo Worte lügen“

Nowotny, Eigenzeit (1989)

*Stefan Heilmann*

# Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht

Schriftenreihe Familie und Recht

 Luchterhand



# §§ 1626, Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB

## § 1626 Abs. 1 BGB (Elterliche Sorge)

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

## § 1631 Abs. 1 BGB (Personensorge)

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.



## § 1630 Abs. 3 BGB

(3) Geben die Eltern das Kind für **längere Zeit in Familienpflege**, so kann das Familiengericht auf **Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen**. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die **Zustimmung der Eltern erforderlich**. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

## § 1688 BGB

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 1632 Abs. 1 und 4 BGB

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die **Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen**, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) ....
- (3) ....
- (4) Lebt das Kind seit **längerer Zeit in Familienpflege** und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das **Familiengericht** von Amts wegen oder **auf Antrag der Pflegeperson anordnen**, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

# Rückkehr oder Verbleib

---

Aussagen des BVerfG wie etwa „**Pflegekindschaftsverhältnisse (...) sind institutionell auf Zeit angelegt**“ oder des EuGHMR: „**die Inpflegenahme eines Kindes stellt grundsätzlich eine vorübergehende Maßnahme dar, die zu beenden ist, sobald die Umstände dies erlauben**“ kontrastieren mit der gesellschaftlichen Realität, den Grenzen der Veränderbarkeit sowie mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bedeutung von Bindung und Trennung im frühen Kindesalter. Aber: BVerfG wie EuGHMR weisen selbst den Weg aus dem Dilemma: Das anzustrebende Ziel der Zusammenführung ist stets mit dem Wohl des Kindes in Einklang zu bringen, wobei letzteres je nach Art und Gewicht das Elterninteresse überwiegen kann: „**Insbesondere hat ein Elternteil nach Art. 8 EMRK keinen Anspruch auf Maßnahmen, die der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden würde**“. Der EuGHMR hat wiederholt die rechtliche Absicherung des dauerhaften Verbleibs im Wege der Übertragung des Sorgerechts auf die Pflegeeltern als konventionsgemäß anerkannt.

**Jedoch: Jüngst stellt sich die Frage, ob das BVerfG an seiner Linie in den Senatsentscheidungen “Kindeswohl vor Elternrecht” festhalten will.**

# ZIELE DER FREMDPLAZIERUNG

- „Angestrebt wird eine Beruhigung des kindlichen Bindungsbedürfnisses, in dem das Kind eine Chance für neue Erfahrungen der Bindungssicherheit mit Pflegeeltern erhält, weil es dort räumlich, körperlich, emotional und sozial in Sicherheit ist und dadurch eine Heilung von Bindungsstörungen beginnen kann. Die Neuerfahrung von kontinuierlicher und längerfristiger Sicherheit in den Pflegekindbeziehungen ermöglicht dem Kind, dass die Pflegeeltern [...] zu neuen Bindungspersonen werden, bei denen das Kind vielleicht zum ersten Mal in seinem Leben ein Gefühl von emotionaler Sicherheit entwickeln kann. Diese Neuerfahrung kann ein Schutzfaktor für spätere Lebensbelastungen werden. [...]
- Die Bindungsentwicklung zwischen Pflegekind und Pflegeeltern wird gestört durch Angst des Kindes vor Drohung einer Rückführung, erzwungene Besuchskontakte, Umgangsrecht der leiblichen Täter-Eltern mit dem Kind. Alle diese Situationen lösen massive Angst bis Panik beim Kind aus und verhindern eine emotionale Heilung. **Zusätzlich wird der Heilungsprozess gestört durch fehlende rechtliche Sicherheit für die Pflegeeltern [...].“**

# Verbleib oder Rückkehr aus jugendhilferechtlicher Sicht (§§ des SGB VIII)

**§ 1 Abs. 1:** Recht des jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

**§ 1 Abs. 2:** Schutz des Elternrechts

**§ 1 Abs. 2:** Staatliches Wächteramt

**§§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 8a:** Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl als staatliche Pflichtaufgabe

**§ 33:** Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege **als zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte** Lebensform

**§ 36 Abs. 1 :**

- Transparenzgebot
- Pflicht zur Prüfung der Adoptionsoption vor und während langfristiger Hilfen
- § 37

# Verbleib oder Rückkehr aus jugendhilferechtlicher Sicht (§§ des SGB VIII)

## § 36 Abs. 2:

- Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Verpflichtung zur **Aufstellung eines Hilfeplans**

## § 37 Abs. 1 :

- Kooperationsgebot
- Beratung und Unterstützung zur **Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums**
- Beratung und Unterstützung zur **Förderung der Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie**
- Wenn keine nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, **Pflicht zur Erarbeitung einer dauerhaften Perspektive**

§ 56 Abs. 4 : Jährliche Pflicht zur Prüfung des Vorrangs der Einzel- bzw. Vereinsvormundschaft

## § 33 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen **persönlichen Bindungen** sowie den **Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie** Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie **eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten**. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.



## § 36 SGB VIII

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und **vor** einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe **zu beraten** und auf die möglichen **Folgen für die Entwicklung des Kindes** oder des Jugendlichen **hinzuweisen**. **Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt**. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. ....

# Inhalt des Hilfeplans I

- die Beschreibung der Lebens- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen aus der Sicht des Kindes oder Jugendlichen und der Eltern (ggf. Darstellung unterschiedlicher Ansichten von Eltern und Kind oder Jugendlichen)
- die Gründe, die die Gewährung von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe sinnvoll und notwendig erscheinen lassen
- eine Stellungnahme zum Entscheidungsvorschlag der Teamkonferenz
- die Beschreibung einer gemeinsamen Gesamtzielsetzung der pädagogischen Intervention sowie Benennung von Teilzielen einzelner Maßnahmen
- bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie:
- die Gründe dafür, weshalb Hilfen innerhalb der Herkunftsfamilie (ambulante, teilstationäre Hilfeformen) nicht in Betracht zu ziehen sind
- die Beschreibung eines Programms zur Veränderung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für das Kind oder den Jugendlichen vertretbaren Zeitraums

# Inhalt des Hilfeplans II

- die Verteilung der Aufgaben zwischen Eltern und Beteiligten, Sozialen Diensten, Einrichtungen bzw. Einzelpersonen
- die Beschreibung der Erwartungen an Eltern und Kind als Rückkehrvoraussetzungen
- eine Verständigung zwischen allen Beteiligten über Kontakte und Besuchsmodalitäten zwischen Eltern und Kind
- eine Klärung der sorgerechtlichen Zuständigkeiten
- eine Aufklärung über mögliche Folgen des Scheiterns der Intervention
- die Festlegung des voraussichtlichen Zeitpunkts für die Beendigung der Intervention sowie einzelner Maßnahmen bzw. die erste Überprüfung der gesetzten Annahmen
- die Bestimmung des verantwortlichen Sozialarbeiters im JAmt
- die Klärung der Finanzierung
- eine Information über die zuständigen Beschwerdeinstanzen und die Möglichkeiten gerichtlicher Kontrolle.

## § 36 SGB VIII

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich **für längere Zeit** zu leisten ist, im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie **zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan** aufstellen, der Feststellungen über den **Bedarf**, die zu **gewährende Art der Hilfe** sowie die notwendigen **Leistungen** enthält; sie sollen **regelmäßig prüfen**, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe **andere Personen**, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung **zu beteiligen**

## § 37 SGB VIII

Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, daß die **Pflegeperson** oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen **und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten**. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie **innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums** so weit verbessert werden, daß sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, daß die **Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird**. **Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar**, so soll mit den beteiligten Personen eine **andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden**.

## Regierungsamtliche Begründung zum SGB VIII

**„Durch einen verstärkten Ausbau qualifizierter ambulanter Erziehungshilfen (...) wird (...) ein immer größerer Teil früherer Unterbringungen in Dauerpflege substituiert. Für eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie kommen daher zunehmend solche Kinder und Jugendliche in Betracht, die nicht mehr über familienunterstützende Hilfen erreicht werden können. Damit kommen auf künftige Pflegeeltern zusätzliche Belastungen zu, die immer mehr eine fachliche Qualifikation erfordern.“ (BT-Drucks. 11/5948, S. 68).**

## Regierungsamtliche Begründung zum SGB VIII

**„Auch bei einem künftig noch stärker präventiv orientierten Handlungsansatz der Jugendhilfe werden krisenhafte Entwicklungen nicht immer so rechtzeitig abgefangen werden können, dass eine Beschränkung elterlicher Sorgerechte gänzlich ausgeschlossen werden kann“**

**(BT-Drucks. 11/5948, S. 63).**

# Regierungsamtliche Begründung zum SGB VIII

„Kommt das Jugendamt deshalb nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation der Herkunftsfamilie zu der Überzeugung, dass die Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Rückführung des Kindes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes offensichtlich erfolglos sind oder sein werden, dann ändert sich sein „Auftrag“. Fortan hat es seine Bemühungen darauf auszurichten, die Eltern davon zu überzeugen, dass sie ihrer Elternverantwortung in der konkreten Situation dadurch am besten gerecht werden können, dass sie einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ggf. auch einer Adoption (möglichst durch die Pflegeeltern) zustimmen. Gelingt dies nicht und handeln die Eltern zum Schaden des Kindes, so hat das Jugendamt den „Schwebezustand“ möglichst bald durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts zu beenden“

(BT-Drucks. 11/5948, S. 72).



## Transparenz schaffen – Kommunikation erleichtern: „Children do not wait“

---

- Transparente, d.h. Eltern und Pflegeeltern gegenüber eindeutige und umsetzbare Ziele
- Möglichst frühe Beendigung von „Schwebezuständen“
- Realistische Klärung der Rückkehroption
- In allen Konstellationen Arbeit mit der Herkunftsfamilie - unabhängig von den Zielen
- Kontinuitätssichernde Hilfeplanung
- Das Vertragsrecht bietet keinen geeigneten Ansatzpunkt zur Lösung der Probleme des Pflegekindverhältnisses
- Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens
- Altersgemäße Beteiligung des Kindes

# Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

## § 1626 Abs. 3 BGB

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

# Wirkungen von Umgangskontakten

Es konnten keine signifikanten, positiven Zusammenhänge zwischen regelmäßigen Besuchskontakten und dem Wohlbefinden von Langzeitpflegekindern bzw. dem Aufbau oder Erhalt positiver leiblicher Eltern-Kind-Bindungen berichtet werden – im Gegenteil: negative Effekte in Bezug auf Anpassung in der Dauerpflege

(**Diouani-Streek**, 2014, 2015)

# Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

## § 1684 BGB

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

# Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

## § 1684 BGB

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

# Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

## § 1684 BGB

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

# Familiengerichtliche Umgangsregelungen

Jahr	Regelung des Umgangs	Mit Scheidung anhängig	Abgetrennt	allein anhängig
1999	27.754	2.786	137	24.831
2000	30.547	2.458	219	27.870
2001	31.610	2.477	263	28.870
2002	33.800	2.399	295	31.106
2003	35.156	2.473	384	32.229
2004	36.653	2.648	456	33.549
2005	36.469	2.562	447	33.460
2006	37.628	3.467	408	33.753
2007	38.697	3.183	1.150	35.042
2008	44.780	3.458	570	40.752
2009	Übergangsjahr von FGG zu FamFG			
2010	53.611	Merkmale nicht mehr erhoben		
2011	54.980			

# Familiengerichtliche Umgangsregelungen bei Pflegekindern

- Familiengerichtliche Regelungen sind eher selten
- Zumindest lassen sich wenige veröffentlichte Entscheidungen finden
- Durch Steigerung der Umgangsfrequenz möchten einige Gerichte die „Umgewöhnung“ der Kinder an Eltern erzielen („gleitende Übergänge“)
- Zugleich zeichnet sich zunehmend eine familienrichterliche Sensibilität gegenüber traumatisierten Kindern ab
- Während einige Gerichte Weigerungshaltungen der Pflegekinder den Pflegeeltern anlasten, setzen sich andere intensiv mit den Kindern auseinander und berücksichtigen ihre Haltung
- Einige Gerichte setzen den Umgang bei massiven Trennungs- und Verlustängsten aus, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden



# Umgangsregelungen

- Pflegekinder sind keine „Scheidungskinder“
- Keine Fremdplatzierung ohne Klärung des Umgangs
- Kein Hilfeplan ohne Umgangsregelung (Ob, Frequenz, Ort etc.)
- Bei günstiger Prognose hinsichtlich Rückkehr kommt Umgang Schlüsselrolle zu
- Beachtung der **Hierarchie der wichtigen Regelungsaufgaben**: **1.** Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl **2.** Klärung des dauerhaften Lebensmittelpunktes des Kindes und erst dann: **3.** Regelung des Umgangs
- Die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang gilt nicht für Kinder, die wegen Gefährdungen im Herkunftsmilieu fremdplatziert werden mussten (insbes. bei traumatisierten Kindern)
- Klärung der Perspektive des Pflegeverhältnisses führt zur Entspannung der Umgangskonflikte
- Therapeutische Hilfen für traumatisierte Pflegekinder sind nach den beschleunigt einsetzenden Schutzmaßnahmen sicherzustellen; bei traumatisierten Kindern erst dann und immer unter Einbeziehung der Traumatherapeuten stellen sich die Fragen zur Umgangsregelung

# Fragen an die Traumaforschung:

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine erneute Traumatisierung und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch begleitende Maßnahmen – und welche – nennenswert verringert werden, wenn es sich um Vorgänge im Gehirn handelt?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben die sog. Verantwortungsübernahme durch den Trauma setzenden Elternteil ?
- Welche Bedeutung hat ein während einer traumatherapeutischen Aufarbeitung aufgrund richterlicher Anordnung stattfindender Umgang?
- Könnte mit erfolgreicher traumatherapeutischer Aufarbeitung Umgang wieder ohne Gefährdung, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

## **Bundesverfassungsgericht: Keine Destabilisierung des (Pflege)Kindes durch Umgang (29.11.2012)**

„Die Rechtfertigung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des elterlichen Umgangsrechts setzt im Falle eines in einer Pflegefamilie untergebrachten Kindes auf der einen Seite voraus, dass der Schutz des Kindes dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls erfordert, um eine konkrete Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfGK 17, 407 <411>), wobei gegebenenfalls auch der dem Umgang entgegenstehende Wille des Kindes und die Folgen eines gegen diesen Willen angeordneten Umgangs nicht außer Betracht bleiben dürfen; so kommen eine Einschränkung oder der Ausschluss der Umgangsbefugnis insbesondere in Betracht, wenn das Kind dies aus ernsthaften Gründen wünscht und ein erzwungenes Umgangsrecht das Kindeswohl beeinträchtigen würde“.

# Verpflichtende Fortbildung der Richter

Nicht eingelöste Forderung des BMJ und der Justizminister Länder u.a.:

- Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen
- Fragen zur Anhörung von Kindern
- Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt
- Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern in Verfahren
- Interdisziplinärer Austausch z.B. mit Jugendhilfe, Medizin und Psychologie

Teilnahmepflicht der Richter/innen an Fortbildung - auch zu sog. „weichen Themen“ - bislang nicht als Dienstpflicht gesetzlich verankert

# Ambivalanzen der jüngsten Reformen

Beschleunigtes Verfahren, Konsensorientierung, Zwangsberatung, zügige Einleitung und Durchsetzung von Umgangskontakten, der Umgangspfleger, Ordnungsgeld und Ordnungshaft, Begutachtung mit dem Ziel der Erzielung von Einvernehmen u.v.a.m. bergen die Gefahr, die Bedeutung von Traumatisierungen zu unterschätzen und bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu **verfestigen**. Es besteht die Gefahr, dass diese zahlreichen verschärften Instrumente zur Durchsetzung von Umgang im FamFG noch mehr Leid schaffen und eine kaum absehbare Kostenflut auslösen, zudem die verbreitete Unkenntnis über die Folgen häuslicher Gewalt perpetuieren.

# Dringender Reformbedarf

- Wie notwendig und dringend eine Reform ist, zeigt sich an der Entscheidung des BGH vom 22. Januar 2012. Der BGH insistiert in dieser Entscheidung darauf, dass die Rückkehroption für Pflegekinder stets offen gehalten werden müsse und verkennt damit „das fundamentale kindliche Bedürfnis nach Kontinuität und gesicherter, harmonischer Familienbindung“.
- Hier wäre an die bis heute nicht gelöste Fortbildungspflicht von Familienrichtern aller Instanzen auch in Grundlagen der Entwicklungspsychologie zu erinnern
- Im Gegensatz zu in der Kommentarliteratur verbreiteten Ansicht, dass über Verbleibensanordnungen gem. § 1632 Abs. 4 BGB bewährte Pflegekindschaftsverhältnisse auch auf Dauer abgesichert werden können, vertritt der BGH die Rechtauffassung, dass auch nach einer Verbleibensanordnung die Rückkehroption stets offen gehalten und damit ausnahmslos auf eine Beendigung des Pflegekindschaftsverhältnisses ausgerichtet muss.
- Damit ist ein dringender rechtspolitischer Handlungsbedarf für das Kindschaftsrecht im BGB aufgezeigt; die eindeutigen Ziele des SGB VIII, Schwebestände möglichst bald zu beenden, um eine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ zu erreichen, laufen – wie sich hier überdeutlich zeigt - ohne eine familienrechtliche Entsprechung ins Leere.
- Kammerentscheidungen des BVerfG und die Rspr. des BGH befeuern die Forderungen nach Kinderrechten ins Grundgesetz; hierdurch wächst das Lager der Befürworter

- Da das aufgezeigte Konzept des SGB VIII erstens den humanwissenschaftlichen Stand bereits berücksichtigt und zweitens der verfassungsrechtlichen Stellung der hier fraglichen Kindergruppe entspricht und drittens die ebenfalls verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung des Staates zur langfristigen und nachhaltigen Kontinuitätssicherung umzusetzen sucht, gilt es, im BGB entsprechende Regelungen zu schaffen, die es dem Familiengericht ermöglichen, auch eine „auf Dauer angelegte Perspektive“ ( i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) anzuordnen.
- Die Voraussetzungen für eine solche Anordnung sollten ausschließlich auf die Befindlichkeit des Kindes und nicht auf das Tun oder Unterlassen Dritter fokussieren. Eine solche Anordnung müsste von der regelmäßigen Überprüfung gem. § 1696 BGB ausgenommen sein; zugleich sollte sie auch zur Folge haben, dass die Pflegeeltern unter diesen Umständen auch in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung Entscheidungen von Gesetzes wegen zu treffen befugt wären; die Befugnisse der Pflegeperson gem. § 1688 Abs. 1 BGB sind in dieser Situation nicht mehr ausreichend. Gilt es doch bei einem Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit, die dadurch zwangsläufig entstehenden Konfliktspannungen möglichst zu reduzieren.

# CONCLUSIO

- Da die Pflegefamilie nach der Rechtsprechung des BVerfG unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG fällt, braucht diese tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft auch Entscheidungsbefugnisse, die der übernommenen; dies gilt im Innenverhältnis dem Pflegekind gegenüber wie auch im Außenverhältnis. Soweit eine „de facto-Familienbeziehung“ mit dem Pflegekind besteht oder bestanden hat, sollte den Pflegeeltern eine umfassende verfahrensrechtliche Stellung einschließlich des Beschwerderechts in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren zustehen, so handhabt es jedenfalls der EGHR.
- Das Völkerrecht steht einer dauerhaften Absicherung von Pflegekindschaftsverhältnissen nicht entgegen, soweit sich die Rückkehroption - aus welchen Gründen auch immer - nicht realisieren lässt. Im Gegenteil: Die erwünschte Kontinuität ist ein von den Vertragsstaaten der UN-KRK zu realisierendes Ziel. Auch in Deutschland sollten zudem mehr Pflegekindern die Adoption durch ihre Pflegeeltern ermöglicht werden. Deshalb sind diesem auch im SGB VIII benannten Ziel entgegenstehende rechtliche Hindernisse daraufhin zu überprüfen, ob die Bedürfnisse der Kinder und nicht das Tun oder Unterlassen Dritter im Mittelpunkt stehen..



*„Lebt das Kind in Familienpflege und haben sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie trotz Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen nach § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert, dass eine Rückführung das Wohl des Kindes nicht gefährden würde, so legt das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes, der Eltern oder der Pflegeperson eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive des Kindes fest, die dem Kindeswohl am besten entspricht, sofern diese nicht nach § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII erarbeitet werden konnte“.*

**Reformvorschlag (DFGT) zu einem neuen § 1632 Abs. 5 BGB**

„Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes, der Eltern oder der Pflegeperson den dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen, wenn eine Rückführung zu den Eltern das Wohl des Kindes gefährden würde und eine solche Anordnung dem Wohle des Kindes entspricht (Dauerverbleibensanordnung).“

**Reformvorschlag (Salgo) zu einem neuen § 1632 Abs. 5 BGB**

# Kontinuitätssicherung - Fazit

- Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung der „auf Dauer angelegten Lebensperspektive“ durch das Familiengericht auf Antrag von Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern
- Infragestellung dieser familiengerichtlich gesicherten „dauerhaften Lebensperspektive“ nur im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB
- für diesen Fall keine regelmäßige Überprüfung gemäß § 1696 Abs. 2 BGB
- Diese Möglichkeit sollte für alle Pflegekindschaftsverhältnisse, nicht nur für die als Hilfe zur Erziehung durch das JA vermittelten, gelten
- Ernsthafte Prüfung der Adoptionsoption

Einstimmiger Beschluss der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister  
2013:

**„Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz zu untersuchen, ob und ggf. wie durch gesetzliche Regelungen die rechtliche Position von Pflegefamilien in lang dauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls verbessert werden kann“.**

# Jugend- und Familienministerkonferenz (JMFK) am 22./23. Mai 2014

Es soll geprüft werden:

- „ob gesetzliche Änderungen – insbesondere im BGB – erforderlich sind, damit in Dauerpflegeverhältnissen die für das Wohl des Pflegekindes bestmögliche Rahmenbedingungen unter Abwägung aller Aspekte geschaffen werden können“

# Reformforderungen

- Deutscher Familiengerichtstag
- DJI/DIJUF
- Deutscher Verein
- Jugendministerkonferenz
- Justizministerkonferenz
- IGFH
- Arbeitsgruppe BMJ
- Der Runde Tisch der Pflegeelternverbände
- Stiftung zum Wohle des Pflegekindes
- uvam

Schnittmenge: Verstetigung und Kontinuitätssicherung

# Literatur

- HB-BV/Zenz (2014)
- Salgo/Lack (2013)
- Salgo, in: Coester-Waltjen ua (Hrsg), Zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt? (Beiträge BRITZ, HEILMANN, CAPPENBERG, SALGO, KINDLER ua) Universitätsverlag Göttingen (2014)
- DFGT , Stellungnahme Kinderrechtekommission, Reformbedarf im Pflegekinderwesen (2014), FamRZ 2014, 891
- Stellungnahmen der Justizminister- und der Jugendministerkonferenz (2013, 2014)
- Diouani-Streek, Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder (2015)
- 5. Jahrbuch , Stiftung zum Wohle des Pflegekindes (2014)
- Heilmann/Salgo, Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig?, FamRZ 2014
- Salgo, Keine Destabilisierung des Pflegekindes durch Umgang, FamRZ 2013
- Heilmann, (Kammer-)Entscheidungen des BVerfG, NJW 2014, 2904
- Heilmann, Zu den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Praxis des Kinderschutzes, FamRZ 2015, 92
- STAUDINDER/SALGO, § 1632 BGB (2015)
- Zitelmann, Das Recht auf eine „Annahme als Pflegekind“, ZKJ 2015, 469